

Expertenworkshop: Aktuelle Fragen der Direktvermarktung

In welchem Rechtsrahmen bewegen sich PPAs mit Erneuerbaren in Deutschland?

Dr. Johannes Hilpert
Würzburg, 23. Oktober 2018

www.stiftung-umweltenergierecht.de



STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Vor sieben Jahren gegründet von 46 Stiftern, mittlerweile zahlreiche Zustifter und Spender.
- Zweck ist die Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Leitfrage:
„Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?“
- Operativ tätig als außeruniversitäres Forschungsinstitut mit aktuell 15 Rechtswissenschaftlern und Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes.
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden.

Überblick

- Aktuelles
- Begriff
- Formen
- Motivation
- Rechtsrahmen
 - Allgemeines Energierecht
 - Spezielles Energierecht: EEG 2017
 - AGB- und Wettbewerbsrecht
 - Allgemeines Zivilrecht: Vertragsgestaltung
- Fazit

PPAs: Derzeit in aller Munde...

- ZfK-Meldung vom 03.09.2018: *„Statkraft bindet 31 Windturbinen in ein Wind-PPA ein“*
 - Beteiligte: 6 Bürgerwindparks in Niedersachsen, Statkraft als Direktvermarkter, ein „großes deutsches Industrieunternehmen“
 - Umfasst sind 31 ausgeförderte WKA mit insgesamt 46 MW
 - Laufzeiten von 3-5 Jahren
- ZfK-Meldung vom 06.09.2018: *„Greenpeace Energy: Erster PPA-Vertrag geschlossen“*
 - Beteiligte: Bürgerwindpark in Ostfriesland, Greenpeace Energy (Versorger)
 - Umfasst sind 6 ausgeförderte WKA mit insgesamt 7,8 MW
 - Laufzeit von 5 Jahren

PPA-Begriff: Ein weites Feld...

- **Begriffliche Einordnung:**

- „power purchase agreement“
- Übersetzung: Stromkaufvertrag, Stromliefervertrag, Strombezugsvertrag, Stromabnahmevertrag, ...?

- **Grundelemente:**

- Zivilrechtlicher Vertrag, der jedenfalls individuell ausgehandelte Konditionen zum Kauf/Verkauf von Strom bzw. zu Ausgleichszahlungen enthält
- Vergleichsweise lange Laufzeit (intendiert), insbes. wenn ein PPA als Alternative zum EEG genutzt wird (Refinanzierung!)

- *Zwischenfazit: „PPA“ als sehr weit gefasster Begriff, unter den verschiedenste Gestaltungsformen subsumiert werden können*

Welche Formen von PPAs sind denkbar?

- **Unterteilung nach den Beteiligten:**
 - Utility PPA: Stromverkauf an Versorger
 - Corporate PPA: Stromverkauf an letztverbrauchendes Unternehmen
 - Statt Erzeuger kann Direktvermarkter oder Aggregator das PPA schließen
 - Dienstleister können eingeschaltet werden (etwa für die Bilanzierung)
- **Unterteilung nach der Ausgestaltung:**
 - On-site (direct) PPA: ohne Netznutzung, Direktleitung, räumliche Nähe
 - Off-site (sleeved) PPA: mit Netznutzung
 - Financial (virtual, synthetic) PPA: ohne physikalisch-bilanzielle Stromlieferung, Vereinbarung von Ausgleichszahlungen
- **Unterteilung nach dem Verhältnis zur EEG-Förderung:**
 - Ohne EEG-Förderung: Ü20-Anlagen, 0 Cent-Zuschlag, bewusster Verzicht
 - Mit EEG-Förderung: quotale Aufteilung, Gleichzeitigkeit

Welche Motivationslagen sprechen für den Abschluss eines PPAs?

- Erwartete Strompreisentwicklung
- Alternative zur EEG-Förderung, insbes. nach Auslaufen der Förderung (Ü20) oder bewusster Verzicht
- Refinanzierungsfunktion
- Weitergabe der grünen oder lokalen Eigenschaft des Stromes gewünscht
- Marketing/Strategie
- ...

Rechtsrahmen für PPAs

- Stiftung Umweltenergierecht möchte dazu beitragen, das Thema PPA auch in Deutschland näher zu erschließen
 - Aufhänger ist das SINTEG-Projekt „NEW 4.0“
 - Fachlicher Austausch
 - Veröffentlichung eines Hintergrundpapiers zu PPA in Kürze
- Rechtsrahmen für PPAs
 - Allgemeines Energierecht
 - Spezielles Energierecht: EEG 2017
 - AGB- und Wettbewerbsrecht
 - Allgemeines Zivilrecht: Vertragsgestaltung



NEW 4.0
Norddeutsche EnergieWende

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Einordnung von PPAs in das allgemeine Energierecht

- Bei Direktlieferung von Strom an Letztverbraucher (etwa bei Corporate PPAs): zusätzliche Pflichten greifen
- Je nach Ausgestaltungsform vertragliche Regelungen zur Netznutzung sowie zur Übernahme der Bilanzkreisverantwortung erforderlich
- Gewählte Risikoverteilung: ggf. zusätzliche Versorgungsverträge neben dem PPA erforderlich
- Strompreissituation bei on-site PPA vergleichsweise günstig (allerdings greifen keine Eigenversorgungs-Privilegien)
- Strompreissituation bei off-site und financial PPA ohne Besonderheiten

Verhältnis von PPAs zum EEG 2017 (1)

- **Vergütung**

- Teilnahme an Ausschreibungen nicht erforderlich für Verwirklichung eines EE-Projektes (Ausnahmen bei Offshore-Wind)
- PPAs und EEG-Vergütung schließen sich nicht gegenseitig aus, Auswirkungen aber im Bereich der Weitergabe der Grünstromeigenschaft > keine Ausstellung und Weitergabe von Herkunftsnachweisen möglich (§ 79 EEG 2017)
- Veräußerungsform bei PPAs ist die sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2017), soweit keine EEG-Förderung beansprucht wird und es sich nicht um ein on-site PPA handelt
- Mögliche Vergütungs-Vereinbarungen in PPAs: Fixpreis, Staffellungen, Ober-/Untergrenzen, Bindungen an den Marktpreis, Neubestimmungen in gewissen Zeitabständen, Ausgleichszahlungen (financial PPA)

- **Laufzeit**

- EEG-Vergütung endet nach 20 Jahren, keine Verlängerung möglich (Ausnahme im Bereich der Biomasse)
- PPA: Laufzeit kann grundsätzlich individuell vereinbart werden (aber: rechtliche Grenzen zu beachten? > nächste Folie)

Lange Vertragslaufzeit als Rechtsproblem?

- Je nach Ausgestaltung wird in PPAs eine möglichst lange Vertragslaufzeit intendiert (2/3/5/10/15/20 Jahre?)
- **Ist das rechtlich problematisch?**
 - AGB-Recht (§§ 305 ff. BGB):
 - Einschlägig? > § 305 Abs. 1 S. 1 BGB: „für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte [...] Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt“
 - Laufzeit-Grenze? > Orientierung an § 309 Nr. 9 BGB – nicht (wesentlich) länger als zwei Jahre?, Schutzbedürftigkeit?
 - Wettbewerbsrecht (Art. 101 ff. AEUV, GWB):
 - Einschlägig?
 - Relevant ist v.a. das Kartellverbot (Art. 101 AEUV, § 1 GWB)
 - Erfordert: kollusives Verhalten, (bewirkte) Wettbewerbsverfälschung aufgrund Marktverschließungswirkung, Spürbarkeit?
 - Laufzeit-Grenze?
 - Freistellung nach sog. Vertikal-GVO? > gilt jedenfalls nicht für Verträge mit Laufzeit länger als 5 Jahre
 - Übertragbarkeit der Entscheidungspraxis im Bereich Gaslieferung, Wärmelieferung etc.? Gibt es überhaupt eine einheitliche Entscheidungspraxis?

Verhältnis von PPAs zum EEG 2017 (2)

- **Menge**
 - Im Rahmen der geförderten Direktvermarktung liegt es am Anlagenbetreiber/Direktvermarkter, den Strom am Markt zu verkaufen
 - In PPA kann Liefermenge individuell vereinbart werden (vollständige Abnahme oder bestimmte Menge), Frage der Risikoverteilung
- **Netzintegration**
 - Regelungen zu Netzanschluss (§ 8 EEG 2017), Abnahmepflicht (§ 11 EEG 2017), Kapazitätserweiterungspflicht (§ 12 EEG 2017), Einspeisemanagement (§ 14 EEG 2017) und Härtefallentschädigung (§ 15 EEG 2017) gelten unabhängig von EEG-Förderung
 - EE-Strom ist also auch außerhalb der EEG-Förderung privilegiert
- **EEG-Umlage-Pflicht:**
 - Werden Erzeuger/Direktvermarkter aufgrund einer Direktlieferung von Strom an Letztverbraucher zu Versorgern, sind diese auch Adressat zur Zahlung der EEG-Umlage (§ 60 Abs. 1 S. 1 EEG 2017)
 - Weiterwälzung an PPA-Vertragspartner möglich

Bedeutung des allgemeinen Zivilrechts für die Ausgestaltung von PPAs

- Geltung des Kaufvertragsrechts (§§ 433 ff. BGB) sowie der besonderen Vorgaben für Dauerschuldverhältnisse
- Einzelvorgaben werden individuell zwischen den Parteien ausgehandelt: bringt einerseits Freiheitsgrade, birgt andererseits Risiken
- Welche Bereiche sollten in PPA insbesondere geregelt werden?
 - Kündigungsrechte und -fristen (vorzeitige Vertragsbeendigung)
 - Haftungs- und Entschädigungsregelungen
 - Anpassungsklauseln
 - Salvatorische Klauseln (Teilerhaltung des Vertrages bei einzelnen nichtigen Regelungen)

Fazit

Wesentliche Erkenntnisse:

- PPA-Begriff umfasst sehr unterschiedliche Gestaltungsformen
- PPA und EEG-Förderung schließen sich nicht aus
- Privilegien bei der Netzintegration gelten auch außerhalb der EEG-Förderung
- Lange Vertragslaufzeiten können problematisch sein

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Johannes Hilpert

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

hilpert@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-25

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469